

Klienten-Info

Ausgabe 4/2012

Inhalt:

1	ÄNDERUNGEN AB 1.1.2013 – EIN ERSTER ÜBERBLICK	1
2	UMSATZSTEUER: E-RECHNUNG UND NEUERUNGEN BEI RECHNUNGS AUSSTELLUNG	2
3	SPLITTER	3
4	TERMINE 31.12.2012	3

1 Änderungen ab 1.1.2013 – ein erster Überblick

• Änderungen bei den Sachbezugswerten

Dienstwohnung: Liegt die rasche Verfügbarkeit des Arbeitnehmers am Arbeitsplatz nach der Natur des Dienstverhältnisses im besonderen Interesse des Arbeitgebers, ist ab 2013 für eine kostenlose oder verbilligt zur Verfügung gestellte arbeitsplatznahe Unterkunft mit einer Nutzfläche **bis 30 m² kein Sachbezug** anzusetzen. Wird dem Dienstnehmer eine Unterkunft mit einer Größe von mehr als 30 m², aber **maximal 40 m²** zur Verfügung gestellt, so ist der ermittelte Sachbezugswert **um 35 % zu kürzen**. Dieser Abschlag kann jedoch nur dann berücksichtigt werden, wenn die arbeitsplatznahe Unterkunft für höchstens zwölf Monate vom selben Arbeitgeber zur Verfügung gestellt wird, wie dies regelmäßig in einem saisonalen Betrieb (z. B. Hotel- und Gastgewerbe) der Fall ist.

Die **Zinsenersparnis** bei unverzinslichen oder zinsverbilligten Gehaltsvorschüssen und Arbeitgeberdarlehen wird ab 2013 auf Basis eines variablen Zinssatzes ermittelt und einmal jährlich (bis 30. 11.) für das Folgejahr veröffentlicht. Vom BMF wurde der **Zinssatz für das Jahr 2013** am 29.11.2012 mit **2 %** (bisher 3,5 %) bekanntgegeben. Die im Entwurf vorgesehene Erhöhung des sachbezugsfreien Arbeitgeberdarlehens bzw Gehaltsvorschusses von 7.300 € auf 10.000 € wurde **nicht** umgesetzt.

• Änderungen in FinanzOnline

Um Papier- und Portokosten zu sparen ist die Finanzverwaltung angehalten, ab 1.1.2013 die Bescheidzustellung nur mehr elektronisch via FinanzOnline durchzuführen. Dabei ist allerdings zu beachten, dass mit der erfolgten Zustellung auch wichtige Rechtsfolgen wie der Beginn des Fristenlaufes für die rechtzeitige Einbringung einer Berufung verknüpft sind. Daher wird beim erstmaligen Einstieg nach dem 31.12.2012 in das FinanzOnline abgefragt, ob der **Teilnehmer auf die elektronische Zustellung verzichten** möchte. Bei Verzicht ändert sich gegenüber bisher nichts. Sollten Sie die elektronische Zustellung wünschen, dann sind in den Grunddaten eine E-Mail-Adresse und allenfalls die Mobilnummer für die SMS-Verständigung zu hinterlegen. **Bescheide über Arbeitnehmer-Veranlagungen** werden nur dann elektronisch zugestellt, wenn die Erklärung auch elektronisch eingereicht wurde. Auch hier ist ein Verzicht möglich.

Ab 1.2.2013 kann auch die **KEst-Anmeldung**, wie sie zB bei Gewinnausschüttungen von Gesellschaften oder bei Zuwendungen durch Privatstiftung vorgeschrieben ist, elektronisch übermittelt werden.

- **Übermittlung deutscher Umsatzsteuervoranmeldungen und Zusammenfassender Meldungen ab 2013**

Ab dem 1.1.2013 wird in Deutschland die Übermittlung der Umsatzsteuervoranmeldung und der Zusammenfassenden Meldung **nur** mehr mit einem authentifizierten Zertifikat möglich sein. Diese Neuregelung gilt auch für österreichische Steuerpflichtige, die in Deutschland umsatzsteuerlich registriert sind. Das Zertifikat kann über folgende Links beantragt werden: http://www.bzst.de/DE/Home/NEWS/20121130_ZM_Registrierung_Artikel.html oder <https://www.elsteronline.de/eportal/eop/auth/Registrierung.tax>.

2 **Umsatzsteuer: e-Rechnung und Neuerungen bei Rechnungsausstellung**

- **Elektronische Rechnungen**

Elektronische Rechnungen (auch ohne aufwendiger Signatur) werden **ab 1.1.2013 den Papierrechnungen** im Hinblick auf die Berechtigung **zum Vorsteuerabzug gleichgestellt**. Wenn Sie ab 1.1.2013 elektronisch übermittelte Rechnungen als Grundlage für den Vorsteuerabzug verwenden wollen, müssen Sie folgende Voraussetzungen beachten:

- Der **Leistungsempfänger** muss der Verwendung einer elektronischen Rechnung entweder schriftlich oder auch konkludent **zustimmen**.
- Die **Rechnung** muss in einem **elektronischen Format** ausgestellt, übermittelt und empfangen werden. Eine spezielle Form der elektronischen Übertragung ist gesetzlich nicht vorgesehen. Als elektronische Formate gelten daher beispielsweise pdf-, doc-, xml-, xls-, und txt-Dateien sowie auch digitalisierte (eingescannte) Papierrechnungen. Die Übermittlung kann beispielsweise per E-Mail, als E-Mail Anhang oder als Web-Download erfolgen.
- Es gelten ebenfalls **sämtliche Formvorschriften** wie für die Papierrechnung.
- Bei den übermittelten elektronischen Rechnungen müssen folgende Punkte gewährleistet sein:
 1. **Echtheit der Herkunft**, das heißt, die Identität des Rechnungsausstellers ist verifizierbar.
 2. **Unversehrtheit des Inhalts**, das heißt, die Rechnungsangaben wurden nicht geändert. Es ist jedoch zu beachten, dass bei einem unversehrten Inhalt nicht automatisch auf eine inhaltlich richtige Rechnung geschlossen werden kann.
 3. **Lesbarkeit**, das heißt, das verwendete elektronische Format kann auf Empfängerseite geöffnet und verwendet werden.

Die Echtheit, Unversehrtheit und Lesbarkeit muss bis zum Ende der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht (im Normalfall 7 Jahre) gewährleistet sein. Die Rechnung darf (zB für die Speicherung) in ein anderes Format konvertiert werden, wenn dabei der Inhalt der Rechnung nicht verändert wird.
- Durch ein **innerbetriebliches Kontrollverfahren** (Steuerungsverfahren) muss ein **verlässlicher Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung** hergestellt werden bzw nachvollziehbar sein. Dafür ist zu prüfen, ob
 1. die Rechnung über eine tatsächlich erbrachte Leistung ausgestellt wurde und
 2. der Rechnungsaussteller einen tatsächlichen Zahlungsanspruch hat und
 3. die angegebene Kontoverbindung korrekt ist und
 4. somit die Echtheit der Rechnung, Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit des verwendeten Formats gegeben sind.

Der Kontrollmechanismus ist nicht gesetzlich geregelt und entspricht im Wesentlichen einer herkömmlichen Rechnungsprüfung. Sofern also eine inhaltlich richtige Rechnung vorliegt, würde diese die Annahme rechtfertigen, dass bei der elektronischen Übermittlung keine die Echtheit der Herkunft oder Unversehrtheit des Inhalts beeinträchtigende Fehler vorgekommen sind.

Für den Fall, dass **die e-Rechnung mehrmals versendet** wird oder eine Papierrechnung folgt, ist unbedingt darauf zu achten, dass diese als „Duplikat“ oder „Entwurf“ gekennzeichnet werden, da sonst beim Aussteller zusätzlich nochmals die **Umsatzsteuer kraft Rechnungslegung** anfällt!

- **Neuerungen bei der Rechnungsausstellung**

Ein Unternehmer ist – wie dies schon bisher geregelt war – in folgenden Fällen verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine Rechnung auszustellen:

- Leistungsaustausch zwischen Unternehmern;
- Leistungen an juristische Personen die nicht Unternehmer sind;
- Werklieferungen iZm einem Grundstück an Nichtunternehmer.

Eine Rechnung ist aber auch dann nach den österreichischen umsatzsteuerlichen Bestimmungen auszustellen, wenn ein inländischer Unternehmer oder eine inländische Betriebsstätte

- einen Umsatz in einem anderen Mitgliedstaat der EU ausführt und die Steuerschuld auf den Leistungsempfänger übergeht (**Reverse-Charge-Regelung**), oder
- die **Lieferung oder sonstige Leistung im Drittland** ausgeführt wird.

Damit ist sichergestellt, dass der österreichische Unternehmer bei Reverse-Charge-Umsätzen in einem anderen Mitgliedstaat nicht mehr ausländische Vorschriften bei der Rechnungsausstellung beachten muss. **Ausgenommen** davon sind nur jene Fälle, in denen **mittels Gutschrift abgerechnet** wird. Dann kommen die Vorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates, in dem die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wird, zur Anwendung.

Bei Reverse-Charge-Umsätzen (B2B Grundregel) und bei steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferungen gilt als **Frist**, bis zu der spätestens eine Rechnung ausgestellt werden muss, der **15. des auf die Ausführung der Leistung folgenden Kalendermonats**.

Wird die Rechnung in einer Fremdwährung ausgestellt, ist zusätzlich der Umsatzsteuerbetrag in Euro bzw die Umrechnungsmethode anzugeben. Damit soll sichergestellt werden, dass der Vorsteuerabzug mit dem gleichen Betrag geltend gemacht wird.

3 Splitter

- **Gaststättenpauschalierung neu?**

Die Gaststättenpauschalierungs-Verordnung wurde bekanntlich vom VfGH mit Ablauf des 31.12.2012 wegen Gesetzwidrigkeit aufgehoben. Die Interessenvertretung der bislang durch die Verordnung begünstigten Betriebe interveniert heftig im BMF und es ist höchst wahrscheinlich, dass es eine Nachfolgeregelung ab 1.1.2013 geben wird. Dem Vernehmen nach dürfte das BMF eine gegenüber der Basispauschalierung erweiterte Betriebsausgabenpauschalierung für Gaststättenbetriebe im Auge haben. Wir werden in der nächsten Ausgabe der KlientenInfo darüber berichten.

4 Termine 31.12.2012

Wie bereits ausführlich in der letzten Ausgabe der KlientenInfo besprochen, hier nochmal in aller Kürze zur Erinnerung:

- **Ankauf von WP für optimale Ausnutzung des GFB 2012**

Sollten Sie noch nicht ausreichend Investitionen getätigt haben, so ist es am einfachsten, die für den investitionsbedingten Gewinnfreibetrag (GFB) erforderliche Investitionsdeckung bei Gewinnen über 30.000 € durch **Wertpapiere** zu erfüllen. Zu diesem Zweck sollte etwa Mitte bis Ende Dezember gemeinsam mit dem Steuerberater der erwartete steuerliche Jahresgewinn 2012 geschätzt und dann **im Ausmaß von 13% des den Betrag von 30.000 € (= Grundfreibetrag!) übersteigenden Gewinnes** über die Bank entsprechende **Wertpapiere gekauft** werden.